

DE



PRÄSIDENT DES SALZBURGER
LANDTAGES
UNIV.-PROF. DR. HELMUT SCHREINER

**Erklärung der Präsidentinnen und Präsidenten der europäischen
regionalen gesetzgebenden Parlamente
Verabschiedet in Salzburg am 7. Oktober 1998**

**Erklärung der Präsidentinnen und Präsidenten der Europäischen Regionalen
Gesetzgebenden Parlamente
Verabschiedet in Salzburg am 7. Oktober 1998**

Die Präsidentinnen und Präsidenten der europäischen regionalen gesetzgebenden Parlamente bekräftigen im Interesse der von Ihnen vertretenen Parlamente ihren auf der Konferenz von Oviedo geäußerten Willen nach einer verstärkten Zusammenarbeit. Sie halten deshalb an der Notwendigkeit regelmäßiger Treffen fest.

Sie erachten es als im gemeinsamen Interesse liegend, daß im Rahmen der von den Mitgliedstaaten der EU als notwendig erachteten und beabsichtigten institutionellen Reform der EU wenigstens folgende Punkte berücksichtigt werden:

Die Regionen sollen ihre Gesetzgebungsbefugnisse im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips unmittelbar selbst verteidigen dürfen.

Der Grundsatz der Subsidiarität fand erstmals im Vertrag von Maastricht seine Anerkennung in der EU. Seit diesem Zeitpunkt ist die Gemeinschaft mit seiner Ausgestaltung zu einem operationablen Prinzip befaßt. Da die Subsidiarität in erster Linie die Zuständigkeiten der jeweils kleineren Einheit vor einem unkontrollierten Zugriff von "oben" schützen soll, müssen auch die staatlichen Körperschaften unterhalb der nationalstaatlichen Ebene, in deren Kompetenzen durch die EU unmittelbar eingegriffen werden kann und auch wird (Länder bzw. Regionen), auch einen unmittelbaren Zugang zum EuGH haben, wenn das Subsidiaritätsprinzip wirksam gestellt werden soll.

Die Präsidentinnen und Präsidenten erachten es daher als notwendig, daß bei der Ausgestaltung des im Vertrag von Maastricht ausdrücklich eingeführten Subsidiaritätsprinzips die Regionen in die Lage versetzt werden, ihre Kompetenzen gegenüber der EU im Rahmen des genannten Prinzips auch selbst verteidigen können. Zu diesem Zweck plädieren sie dafür, daß den Ländern und Regionen ein eigenes Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und zum Schutz vor Kompetenzübergriffen der Europäischen Union eingeräumt wird

Die Schaffung eines klaren Kompetenzkataloges der EU ist für die Regionen wichtig.

Ein erheblicher Teil der Erweiterungen der Zuständigkeiten der EU erfolgt nicht über eine ausdrückliche Verankerung in den der EU zugrunde liegenden Verträgen, sondern im Wege der Praxis der Organe der EU. Solche Kompetenzerweiterungen betreffen sowohl die Mitgliedstaaten als auch deren Teilstaaten bzw. Regionen. Während jedoch die Mitgliedstaaten in solchen Fällen ein unmittelbares Mitgestaltungsrecht in den Organen der EU besitzen, sind die Teilstaaten bzw. Regionen auf ein innerstaatliches Verfahren der Mitwirkung verwiesen.

Deshalb erachten es die Präsidentinnen und Präsidenten für notwendig, daß die Kompetenzen zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten sowie den Ländern und Regionen vertraglich eindeutig abgegrenzt werden. Dazu bedarf es der Einfügung eines Kompetenzkatalogs in das Vertragswerk. Die Wahrnehmung der hiernach der EU zugeteilten Kompetenzen hat strikt dem Subsidiaritätsprinzip zu entsprechen.

Regionalismus und Föderalismus sind unersetzbare und aktuell immer notwendigere Ergänzungen der Demokratie, deren Legitimationspotential für die EU unverzichtbar ist.

Der Regionalismus, dessen stärkste Ausprägung der Föderalismus ist, stellt eine Ergänzung der Demokratie, eine zusätzliche Form der Freiheitssicherung und der Erhaltung von Pluralität, sowie der Gewährleistung einer relativ wirksamen politischen Mitbestimmung durch die Bürger selbst dar. Diese Funktionen werden umso wichtiger, je mehr Aufgaben der weit über der nationalen Ebene liegenden EU übertragen werden und an deren Erfüllung irgendwie politisch mitzuwirken die Bürger kaum noch eine wenn auch nur geringe Chance haben. Diesem vielfach als "Demokratiedefizit" der EU angesprochenen Umstand sucht die Gemeinschaft seit dem Vertrag von Maastricht durch eine Verstärkung der Rolle des Europäischen Parlamentes Rechnung zu tragen. Aber schon die unterschiedlichen historischen, kulturellen und politischen Traditionen ziehen für eine breite und regelmäßige Anerkennung von Parlamentsentscheidungen auf europäischer Ebene durch die Bürger Grenzen. Politische Legitimität wird in den Augen der Bürger in der Regel umso eher vermittelt, je näher die entscheidende oder mitentscheidende Ebene zum Bürger liegt. Deshalb müssen zunächst den Ländern und Regionen eigene Gestaltungsräume verbleiben, in denen sie durch ihre Parlamente über autonome Gesetzgebungsgewalt verfügen. Ferner müssen die regionalen und Landesparlamente dort, wo durch EU-Kompetenzen und deren Ausübung Gesetzgebungsbefugnisse der Länder und Regionen betroffen sind, stärker in die europäische parlamentarische Zusammenarbeit eingebunden werden. Zu diesem Zweck ist die Kooperation des Europäischen Parlaments mit den regionalen Parlamenten zu fördern. Eine solche Kooperation setzt jedoch voraus, daß den Regionen als den bürgernächsten Institutionen der Gesetzgebung die Möglichkeit offen steht, sich in die Politik der EU einbringen zu dürfen und zu können. Die Präsidentinnen und Präsidenten sehen es deshalb als notwendig an, daß - unbeschadet der Rechte des Ausschusses der Regionen - die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den regionalen Parlamenten gestärkt wird. Eine solche Stärkung setzt aber voraus, daß die regionalen Parlamente von der EU anerkannt und in schon praktizierten Formen der parlamentarischen europäischen Zusammenarbeit - wie etwa der COSAC - beteiligt werden.

Salzburg, 7. Oktober 1998